2. INFO

Mai 2020

AUS DEM GESAMTPERSONALRAT DER LEHRERINNEN UND LEHRER BEIM STAATLICHEN SCHULAMT OFFENBACH

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist schwierig, die vielen Erlasse und Äußerungen des HKM tagesaktuell zusammenzufassen und euch zur Verfügung zu stellen. Nichtsdestotrotz versuchen wir, euch mit kurzen Informationsschreiben auf dem neusten Stand zu halten, damit ihr die Arbeitsbestimmungen an eurer Schule aktiv mitbestimmen könnt.
Wir wünschen euch an euren Schulen viel Erfolg, Kraft und Geduld, besonders aber: Mut, euch nicht unter Druck setzen zu lassen, mehr zu schaffen als nach gesundem Menschenverstand und Hygieneverordnung möglich ist.

Vor allem aber:

Bleibt gesund!

Eure GEW-Fraktion

Diverse Schreiben des HKM zum Schulstart – Einschätzung

Mit einem Schreiben vom 07.05. an die Schulleitungen (s. Anhang) erläutert der Kultusminister die Pläne zum weiteren Wiederanfahren des Schulbetriebs zum 18. Mai und dann 02. Juni.
Am 18. Mai sollen zunächst folgende Schulformen bzw. Jahrgangsstufen den Schulbetrieb in eingeschränktem Umfang wiederaufnehmen:

- **4. Jahrgangsstufe an den Grundschulen**
- **Sekundarstufe I, Einführungsphase der Sekundarstufe II im allgemeinbildenden Bereich und Intensivklassen an Schulen der Sekundarstufe I**
- **Weitere Öffnung der Berufsschulen (d. h. duale Ausbildung) einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die in InteA-Gruppen vor Abschlüssen stehen**
- **Weitere Öffnung der Schulen für Erwachsene (außer Vorkurse)**

Dazu wurden dann umfangreiche Schreiben versendet, welche die Vorgaben an einzelne Schulformen näher ausführen und auch Verfahrensvorschläge enthalten – Ihr findet diese alle im Anhang.
Die GEW-Fraktion des GPRLL unterstreicht die Bedeutung der folgenden Aussage des Kultusministers: *„Mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs in allen Schulformen und allen Jahrgangsstufen kann allerdings kein regulärer Unterrichtsbetrieb, wie Sie ihn vor der Corona-Pandemie im vollen Umfang des bisherigen Stundenplans kannten, verbunden sein.“*
Allen Beteiligten ist klar – und in einer Telefonkonferenz mit den Lehrerverbänden am gestrigen Donnerstag ist dies von Herrn Lorz noch einmal bestätigt worden-, **dass nur das umgesetzt werden kann, was mit den vorhandenen Mitteln auch verantwortlich machbar ist.**

Videoplattformen alle datenschutzkonform

Der hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HDBI) schätzt alle im Moment erhältlichen Plattformen für Videokonferenzen für die Dauer der Krisenbewältigung als erlaubt ein.

Auf der einen Seite stärkt dies alle Lehrkräfte, die unter großem persönlichem Aufwand versuchen, ihre Schüler*innen nicht alleine zu lassen. Auf der anderen Seite ist diese Einschätzung eine Armuts-

erklärung, kennt man doch die Möglichkeiten der Nutzung persönlicher Daten vieler dieser Plattformen. Doch da das **Schulportal** des Lands Hessen **nur Kapazitäten für knapp die Hälfte der Schulen** bereithält und auch nicht über ein Video-Tool verfügt, bleibt den Lehrkräften nichts anderes übrig, als **Datenschutzvorgaben gegen pädagogische Notwendigkeiten** abzuwägen. Hier besteht dringend Nachholbedarf!

Neuregelung beim Einsatz von Risikogruppen

Das Kultusministerium hat den Einsatz von Kolleg*innen mit einem erhöhten Risiko eines schweren COVID-19-Verlaufs neu geregelt. In Anbetracht der Beschulung aller Schüler*innen im Präsenzunterricht gilt es also, alle verfügbaren Kolleg*innen zurück an die Schulen zu holen. Der **Gesundheitsschutz tritt** dabei immer weiter **in den Hintergrund**.

Schwangere und stillende Kolleginnen gehören **nicht** zu einer der vom RKI definierten Risikogruppen. Trotzdem dürfen sie aus Fürsorgegründen weder **im Präsenzunterricht** noch in **Prüfungen** eingesetzt werden. **Lehrkräfte**, die mit dieser Gruppe **in einem Hausstand** leben, haben dagegen **kein Anrecht** auf eine Freistellung, da Schwangere und Stillende laut RKI kein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Kolleg*innen werden **ab** dem **60. Geburtstag** weiter **auf Antrag freigestellt**. Ihr Einsatz im Unterricht und in Prüfungen erfolgt weiterhin nur freiwillig. **Jüngere Lehrkräfte**, die mit Angehörigen dieser Gruppe in einem **Hausstand** leben, haben dagegen **keine Möglichkeit** mehr, sich von Präsenzunterricht und Prüfungen **freistellen zu lassen**.

Neu ist ebenfalls, dass Kolleg*innen, die nach der Definition des RKI zu einer der **Risikogruppen** gehören, **freiwillig** im **Präsenzunterricht** und in den **Prüfungen** eingesetzt werden können. Dies gilt auch, wenn sie sich zuvor per Attest haben befreien lassen.

Schwerbehinderte Lehrkräfte haben nur dann ein Anrecht auf Befreiung, wenn sie einer der o.g. Gruppen angehören.

Viele Kolleg*innen, die sich in den letzten Tagen an uns gewandt haben, wird diese neue Regelung freuen, lässt es sie doch selbst entscheiden, ob sie sich den Einsatz im Präsenzunterricht zutrauen. Schließlich vermissen sie ihre Lerngruppen, fühlen sich für sie verantwortlich und wollen sie nicht alleine lassen. Auch ist der Wunsch nach Normalität sehr verständlich. Schutz dagegen benötigen jetzt umso mehr die Kolleg*innen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht eingesetzt werden möchten. Es sind uns bereits einige Fälle bekannt, in denen ein hoher moralischer Druck ausgeübt wurde, sich nicht befreien zu lassen. Diese Lehrkräfte benötigen nun den solidarischen Einsatz ihrer Kolleg*innen und besonders ihrer Personalräte. Und natürlich können sie sich jederzeit an die ehrenamtlichen Rechtsberater der GEW Offenbach wenden.

Damit bleibt die **Frage**, **ob** es sich bei einer **Corona-Infektion** um eine **Berufserkrankung** handelt. Wer sich damit ausführlich befassen will, findet ein ausführliches Dossier auf der Homepage des DGB: https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/verwaltungsrecht/dienstunfallrecht/themen/beitrag/ansicht/dienstunfallrecht/coronavirus-unfall-oder-berufskrankheit/details/anzeige/

Demnach stellt sich das Thema für den Schulbereich für den GPRLL folgendermaßen dar: Für den Schulbereich gibt es - anders als beim Krankenhauspersonal - kein "Merkblatt zur Berufskrankheit Nummer 3101" und damit keine generelle verbindliche Zusage des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, dass die Corona-Infektion in der Zeit des Präsenzunterrichts als Berufskrankheit anerkannt wird.

Damit muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Infektion im Beruf erfolgte. Wir gehen davon aus, dass bei Lehrkräften, die sich jetzt im Rahmen der schulischen Tätigkeit insbesondere im Präsenzunterricht infizieren, im Einzelfall und vor Gericht der Nachweis der Infektionskette trotzdem leichter führen lässt, als dies in vielen anderen Berufen der Fall ist (ÖPNV; Einzelhandel etc.) und damit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit eher gegeben sein

könnten. Naturgegeben gibt es noch keine Gerichtsurteile, wie hier die allgemeine Infektionsgefahr und die im Beruf abgegrenzt werden können. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob man freiwillig oder verpflichtend eingesetzt wurde.

Aktuelle Informationen

Es ist momentan nur sehr schwer möglich, alle Kolleg*innen unseres Schulamtsbezirks mit verlässlichen und aktuellen Informationen über unsere Arbeitsbedingungen und ihre Auswirkungen zu versorgen. Wir haben daher auf unserer Homepage (**www.gew-offenbach.de**) eine **Liste relevanter Links** zusammengestellt.

Rechtliche Fragen

Die besondere Situation bringt viele Unsicherheiten mit sich. Ihr könnt euch jederzeit per Mail mit euren **Fragen an** die **ehrenamtlichen Rechtsberater der GEW-Fraktion** Offenbach wenden.

Diese sind für die Stadt Offenbach: Karen Miller (k.miller@gew-offenbach.de)
und für den Landkreis Offenbach: Norbert Weimann (n.weimann@gew-offenbach.de)
und Thilo Hartmann (t.hartmann@gew-offenbach.de)

Kontakt

Der Gesamtpersonalrat ist per E-Mail erreichbar. Die Adresse lautet:

Gesamtpersonalrat.ssa.offenbach@kultus.hessen.de

Aktuelle Informationen zu Bildungspolitik und Gewerkschaftsthemen befinden sich auf der Homepage der GEW-Kreisverbände Offenbach-Stadt und Offenbach-Land.

www.gew-offenbach.de

Verantwortlich: T. Hartmann, Kontakt: t.hartmann@gew-offenbach.de